

Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers gegenüber der Gesellschaft

Die „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ (GmbH) erweckt aufgrund ihres Namens den Eindruck, daß hier niemand persönlich haftet. Dies ist aber gerade für den Geschäftsführer der Gesellschaft ein Trugschluß. Die Gesellschafter sind durch die GmbH besser geschützt als der Geschäftsführer. Ein Geschäftsführer sollte sich daher vor dem Hintergrund seiner persönlichen Haftung besonders intensiv mit seinen Pflichten auseinandersetzen. Die Rechtsanwältin Kirsten Weigmann hat sich für die GLASWELT mit diesem Thema beschäftigt.

Die persönliche Haftung liegt darin begründet, daß der Geschäftsführer die juristische Person „GmbH“ nach außen vertritt. Jegliches schuldhaftes Verhalten des Geschäftsführers führt zu seiner persönlichen und unbeschränkten Haftung.

Die Haftung des Geschäftsführers kann sich aus einer Vielzahl von Gründen ergeben. Hier wird zunächst nur der Grundsatz der Haftung des Geschäftsführers gegenüber der Gesellschaft dargestellt werden.

Beginn und Ende der Geschäftsführerhaftung

Die Haftung des Geschäftsführers beginnt mit der Annahme des Amtes, also bereits vor Eintragung in das Handelsregister. Sie endet erst mit dem Abschluß der Tätigkeit als Geschäftsführer, unabhängig von der Löschung im Handelsregister.

Umfang der Haftung

Bei einer Verletzung seiner Pflichten als Geschäftsführer haftet dieser persönlich, bei mehreren Geschäftsführern haften diese gemeinschaftlich. Ein Geschäftsführer kann sich nicht darauf berufen, daß der Schaden durch einen Mitgeschäftsführer entstanden ist. Auch als Mitglied einer mehrköpfigen Geschäftsleitung muß er sich jederzeit umfassend um sämtliche Angelegenheiten der Geschäftsführung kümmern.

Gemäß § 43 GmbH-Gesetz (GmbHG) haftet ein Geschäftsführer gegenüber der Gesellschaft für Schäden, die aufgrund seiner Sorgfaltspflichtverletzung entstehen. Ein Geschäftsführer ist Organ der Gesellschaft. Der Geschäftsführer ist damit derjenige, der im täglichen Geschäft die Interessen der Gesellschaft wahren muß.

Bei allen Angelegenheiten, die das Interesse der Gesellschaft berühren, muß ein Geschäftsführer ausschließlich zum Wohl der Gesellschaft handeln. Er darf nicht seinem eigenen persönlichen Nutzen nachgehen.

Ein Geschäftsführer muß die Gesellschaft nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen führen. Hierbei steht ihm ein Handlungsrahmen zu, der zum einen durch den Unternehmenszweck und zum anderen durch die unternehmenspolitischen und sonstigen Vorgaben der Gesellschaft begrenzt ist. Innerhalb dieses Rahmens hat der Geschäftsführer „unternehmerische Freiheit“. Die unternehmerische Freiheit beinhaltet jedoch nur die Wahl zwischen mehreren zulässigen und im Interesse der Gesellschaft stehenden Möglichkeiten. Insbesondere muß der Geschäftsführer seine Entscheidungen sorgfältig vorbereiten.

Beispiel:

Der Geschäftsführer Holz steht vor einer für das Unternehmen wichtigen Entscheidung. Er könnte einen umfangreichen

Vertrag mit einem Großkunden abschließen. Hierfür würde er jedoch die avisierten Verträge mit kleineren Stammkunden aufgrund seiner begrenzten Kapazität nicht mehr erfüllen können. Herr Holz hat die Wahl, den großen Auftrag anzunehmen und damit seine Stammkunden vor den Kopf zu stoßen, auf den Großauftrag zu verzichten und wie gewohnt seine Stammkunden zu bedienen oder die zur Erfüllung beider Möglichkeiten nicht ausreichende Kapazität durch angemessene Investitionen zu erweitern.

Um eine sinnvolle Entscheidung zu treffen, muß er zunächst die Bonität des neuen Kunden prüfen. Zudem muß er einen Investitionsplan erstellen, der die Liquidität der Firma und deren Kreditwürdigkeit bei den Banken berücksichtigt. Erst dann kann er eine wirtschaftlich sinnvolle Entscheidung treffen.

Risikogeschäfte erlaubt

Ein Geschäftsführer darf risikoreiche Geschäfte abschließen. Allerdings darf er nicht das erlaubte Risiko überschreiten. Im Einzelfall kommt es darauf an, ob der Geschäftsführer seine Entscheidung sorgfältig vorbereitet und alle Möglichkeiten zur Verringerung des Risikos ausgeschöpft hat. Insbesondere ist das Risiko in bezug auf die Gesellschaft und die möglichen Auswirkungen abzuschätzen.

Der Geschäftsführer ist verpflichtet und berechtigt, sich über sämtliche Angelegenheiten des Unternehmens zu informieren. Dieses Informationsrecht kann ihm nicht entzogen werden, wenn er durch den Entzug seiner Informationsrechte die gesetzlichen Mindestpflichten eines Geschäftsführers

ners nicht mehr wahrnehmen kann. Soll dies erreicht werden, so ist der Geschäftsführer sofort aus wichtigem Grund abzurufen.

Verstöße gegen Verschwiegenheitspflicht

Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse hat jeder Geschäftsführer gegenüber Außenstehenden zu wahren. Gesellschafter dürfen informiert werden, Mitglieder des Aufsichts- oder Beirats nur auf dem gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Weg. Der Betriebsrat oder Wirtschaftsausschuß darf nach § 106 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) informiert werden. Bei einem Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht handelt der Geschäftsführer nicht im Interesse des Unternehmens und wird somit für aus diesem Fehlverhalten resultierende Schäden persönlich haftbar gemacht.

Pflicht zur Kontrolle der Mitarbeiter

Es entspricht ebenfalls den Grundsätzen ordnungsgemäßer Unternehmensleitung, nachgeordnete Stellen und Mitarbeiter anzuleiten und zu kontrollieren.

Beispiel:

Unser Geschäftsführer Holz vertraut völlig seinem Freund und Mitarbeiter Jäger. Herr Jäger hat Zugriff auf sämtliche Geschäftskonten. Kontrollen finden nicht statt. Es fällt Herrn Jäger leicht, Gelder zu unterschlagen. Erst nach dem Ausscheiden des Herrn Jäger fällt seinem Nachfolger auf, daß insgesamt DM 100 000,- veruntreut wurden.

In diesem Fall hat die fehlende Kontrolle des Geschäftsführers dem Mitarbeiter die Unterschlagung des Geldes ermöglicht, zumindest aber erheblich erleichtert. Der Geschäftsführer hat seiner Kontrollpflicht nicht genüge getan und haftet daher persönlich für die unterschlagene Summe.

Ausschluß der Haftung

Ein Geschäftsführer kann sich nicht darauf berufen, daß er einer bestimmten Aufgabe unter Umständen nicht gewachsen war. Allerdings kann der Geschäftsführer bei einer ausdrücklichen Weisung der Gesellschafter von einer Haftung freigestellt werden. Die Anweisung der Gesellschafter hat der Geschäftsführer gemäß § 37 Abs. 1 GmbHG zu befolgen.

Sind die Weisungen der Gesellschafter aber wirtschaftlich oder tatsächlich unsinnig, ist der Geschäftsführer vor Ausführung der Anweisungen verpflichtet, inhaltliche Bedenken gegen die Weisungen angemessen geltend zu machen.

Keine Weisung ohne Gesellschafterbeschuß

Eine Gesellschafterweisung setzt voraus, daß ein entsprechender ordnungsgemäßer Gesellschafterbeschuß vorliegt. Weist nur ein Gesellschafter den Geschäftsführer an, so ist der Geschäftsführer hieran nicht gebunden. Das gilt auch, wenn es sich um die Anweisung eines Mehrheitsgesellschafters handelt. Weist die Gesellschafterversammlung den Geschäftsführer an, eine rechtswidrige Handlung vorzunehmen und der Geschäftsführer führt diese Weisung aus, so haftet der Geschäftsführer hierfür persönlich. Eine Freizeichnung von der Haftung erfolgt nicht.

Beispiel:

Trotz Überschuldung der Gesellschaft wird Geschäftsführer Holz angewiesen noch keinen Insolvenzantrag zu stellen. Diese Weisung erhält er von der Gesellschafterversammlung sogar schriftlich.

Eine solche Weisung widerspricht aber der gesetzlichen Regelung. Bei einer überschuldeten Gesellschaft ist unverzüglich das Insolvenzverfahren einzuleiten. Wird dies nicht rechtzeitig eingeleitet, so führt dies zu einer strafbaren Handlung – zu einer Insolvenzstrafat. Geschäftsführer Holz kann in diesem Fall die Ablehnung der Weisung erklären. Aus Beweisgründen und zur Absicherung der eigenen Person empfiehlt sich ein schriftliches Ablehnungsschreiben.

Liegt ein Beschluß der Gesellschafter vor, der den Geschäftsführer anweist, eine bestimmte rechtswidrige Handlung vorzunehmen, so kann dieser Beschluß angefochten werden. Bis zur erfolgreichen Beendigung einer Anfechtungsklage ist der Beschluß vorläufig wirksam.

Die vorläufige Wirksamkeit entbindet den Geschäftsführer nicht von der Verantwortung für seine Handlungen. Er steht also vor dem Problem, die Ausführung einer – noch – gültigen Weisung der Gesellschafterversammlung gegen das Risiko seiner persönlichen Haftung abwägen zu müssen. Auch in dieser Situation hat er vorrangig zum Wohl der GmbH, nicht zu dem der Gesellschafter, zu entscheiden. □

GLASWELT

welche

denn

sonst